

NATURSCHUTZBESTIMMUNGEN IN ITALIEN

– nach Mitteilung des Italienischen Generalkonsulates in Frankfurt, dem wir an dieser Stelle unseren Dank aussprechen –

Das Sammeln von Insekten in Italien wird nicht durch Verbote oder besondere Bestimmungen eingeschränkt. Lediglich in den Nationalparks Gran Paradiso und Abruzen ist das Sammeln von Pflanzen und Tieren verboten. Es besteht die Möglichkeit, daß noch weitere Gebiete in Schutzbestimmungen eingeschlossen und vielleicht eingezäunt werden. Solche Zonen sollen in der internationalen wissenschaftlichen Presse bekanntgegeben werden.

F. Maul

*

Vorstand und Vereinsausschuß wünschen allen Mitgliedern des I.E.V. ein frohes Weihnachtsfest, Gesundheit im Neuen Jahre und viel Erfolg und Erholung beim Sammeln.

*

Wichtige Mitteilungen:

Wir bitten alle Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind – letzter Zahlungstermin war lt. Satzung der 30. 4. 1970! – den Beitrag auf das Postscheckkonto des I.E.V. Nr. 70721, Postscheckamt Frankfurt a. M. zu zahlen.

Karl Heidelberger, Kassenwart
638 Bad Homburg, Urselerstr. 59a

Einzelhefte der „Mitteilungen“ können, soweit noch vorhanden, vom Schriftführer nachbezogen werden. Der Versand erfolgt ohne Beifügung einer Rechnung als Drucksache. Wir bitten, nach Erhalt der Sendung je Heft DM –,50 zuzüglich Versandporto einzusenden – kleinere Beträge in Briefmarken.

Besonders sei auf Heft 5 mit den Naturschutzbestimmungen hingewiesen.

Anschriftenänderung usw. Nachbestellung von Heften:

Schriftführer: Friedrich Maul, 6000 Frankfurt 56, Friedrich-Stampfer-Str. 8

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen des Internationalen Entomologischen Vereins](#)

Jahr/Year: 1970

Band/Volume: [1_5_1970](#)

Autor(en)/Author(s): Maul F.

Artikel/Article: [Naturschutzbestimmungen in Italien 19](#)